

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
— Drucksachen 10/3973, 10/5727 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedmann, Kühbacher, Dr. Weng (Gerlingen) und Dr. Müller (Bremen)

Der Gesetzentwurf sieht eine Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes vor. So soll eine Reduzierung gefährlicher Stoffe bei der Einleitung in Gewässern durch Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, eintreten. Es werden aber auch Rahmenregelungen für entsprechende Anforderungen bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterregelung) getroffen. Darüber hinaus ist eine Verstärkung des Grundwasserschutzes vorgesehen sowie eine ausdrückliche Hervorhebung der Belange der Gewässerökologie und eine stärkere Beachtung wassersparender Maßnahmen.

Der Bundeshaushalt wird durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Dagegen haben die Länderhaushalte jährlich 108 Millionen DM an Verwaltungskosten aufzubrin-

gen. Bei den Gemeinden sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Durch die Ausgleichsregelung für Wirtschaftsbeschränkungen entsprechend dem geänderten § 19 Abs. 4 des Entwurfs des Wasserhaushaltsgesetzes entstehen dem Bund ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Dagegen können den Länderhaushalten dafür Kosten entstehen, deren Höhe sich zur Zeit nicht abschätzen läßt. Diese können aber ggf. durch eine Belastung der Wasserverbraucher ausgeglichen werden, wie z. B. der Wasserpfennig im Lande Baden-Württemberg.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Haushaltsausschuß

Walther	Dr. Friedmann	Kühbacher	Dr. Weng (Gerlingen)	Dr. Müller (Bremen)
Vorsitzender Berichterstatter				

